

Fraktion:

Datum:

# Änderungsantrag zum Haushalt 2008

**1. Ergebnishaushalt** *Bitte auswählen*

Produktnummer	<input type="text"/>
Rubriknummer	<input type="text"/>

Ertrag     Aufwand

Änderungsvorschlag in € für				
2008	2009	2010	2011	oder 2008 - 2011
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte nur Änderungsbeträge eingeben und mit einem + oder - versehen!!!

Begründung

**2. Investitionen (Finanzhaushalt)** *Bitte auswählen*

Investitionsnummer	<input type="text"/>
--------------------	----------------------

Änderungsvorschlag für				
2008	2009	2010	2011	oder 2008 - 2011
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte nur Änderungsbeträge eingeben und mit einem + oder - versehen!!!

Begründung

**3. Sonstige Anträge**

Antrag

Begründung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)



## Entwurf

### Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007, hat der Rat der Stadt am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 153.453.214 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 154.719.797 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 119.972.006 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 117.690.987 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 8.231.514 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 9.661.514 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.859.332 Euro

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.612.900 Euro

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und

1.266.583 Euro

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 Euro

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000,- Euro

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

190 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

400 v. H.

## § 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

## § 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

- Konten der Kontengruppe 52  
„**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,
- Konten der Kontengruppe 53  
„**Transferaufwendungen**“,
- Konten der Kontengruppe 54  
„**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“  
**ausgenommen**
- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Konto 544900 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 548900 „Allgemeine Deckungsreserve“,
- Konto 549100 „Verfügungsmittel“.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Auszahlung führen.

**Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes**

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO) und
  2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen(Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.

Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis der Zeile 18 einzuhalten.

- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) sind grundsätzlich innerhalb **eines Produktes** gegenseitig deckungsfähig. Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) sind für entsprechende investive Mehrauszahlungen zu verwenden. Analog führen zweckgebundene Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderauszahlungen.

- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51
2. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 55
3. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57.  
- Hier gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich -
4. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792.

- F) Weitergehende Regelungen:

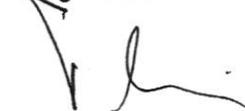
1. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
2. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (ohne GWG) können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
5. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
6. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.

Hilden, den 06. Dezember 2007

Bestätigt:

(Günter Scheib)  
Bürgermeister

Aufgestellt:



(Horst Thiele)  
1. Beigeordneter und Kämmerer

